

Folgende Voraussetzungen sollten für die Zulässigkeit der Anwendung des Modells der repräsentativen Einzelstörungsnachweise vorliegen:⁵¹⁸

- Es wurden die Anspruchsvoraussetzungen gemäß ÖNORM B 2110 Punkt 7.4.1 erfüllt.
- Die Ursachen und Nachweise der Einzelstörungen liegen vor.
- Die Auswirkungen der Einzelstörungen müssen repräsentativ für den angewendeten Bereich bzw die angewendete Periode sein.
- Die Auswahl der repräsentativen Einzelstörungsnachweise sollte gemeinsam durch AN und AG stattzufinden. Nur so ist die partnerschaftliche Anerkennung der Ergebnisse hergestellt.
- Für unterschiedliche Bereiche mit differierenden Rahmenbedingungen sind jeweils eigene Einzelstörungsnachweise zu führen, die dann jeweils für den betroffenen Bereich hochzurechnen sind.
- Für die Ursachen der Einzelstörungsnachweise ist eine Dokumentation gem 8.5. erforderlich.
- Bei der Abgrenzung der einzelnen Bereiche ist eine klare Risikosphärenzuordnung von Bedeutung, bei der die Folgen und Auswirkungen von Abweichungen den Verursachersphären getrennt zugeordnet werden.
- Es muss für den AG oder Dritte möglich sein, auch außerhalb der repräsentativen Einzelstörungsnachweise eine stichprobenartige Prüfung der Nachweise durchzuführen.

9.2.4. Änderungen im Terminplan – Bauzeitverlängerung

Auch die Änderungen von Terminplänen – als Grundlage von Mehrkostenforderungen – sind auf Basis des Einzelstörungsnachweises zu erbringen.

Es stellt sich bei gestörten Bauabläufen jedoch regelmäßig die Frage, ob ein bauzeitverlängerndes Ereignis zu einer Verlängerung der Ausführungsfristen zugunsten des Auftragnehmers führt. Dazu sind folgende Voraussetzungen zu prüfen:

- Ereignis (hindernde Umstände) aus dem Risikobereich des Auftraggebers
- kausal verursachte Behinderung des Auftragnehmers
- Erfüllung der Mitteilungspflicht oder Offensichtlichkeit⁵¹⁹

In der Praxis bestehen diesbezüglich häufig Missverständnisse, weil die Abgrenzung zwischen

- der Ermittlung der Bauzeitverlängerung (Verlängerung der Ausführungsfristen) und
- der Ermittlung bauzeitbedingter Mehrkosten

und damit auch die Anforderungen an deren Nachweisführung nicht hinreichend beachtet werden.

518 Vgl. Müller/Stempkowski, Handbuch Claim-Management² (2015) 447.

519 Vgl. Roquette/Viering/Leupertz, Handbuch Bauzeit³ (2016) 158.

Werden beispielsweise **bauzeitbedingte Mehrkosten** gefordert, weil der Auftragnehmer diverse geänderte oder zusätzliche Leistungen ausführen musste, welche die vertraglich vereinbarte Bauzeit verlängern, sind nur die tatsächlichen zu ermitteln, nicht die anspruchsbefähigende Bauzeitverlängerung an sich. Jede Anordnung stellt gleichzeitig einen Eingriff in den Bauablauf dar, der **hindernde Auswirkungen haben kann oder auch nicht**.

Dazu der Rechnungshof:⁵²⁰

„Verlängerungen der Leistungsfristen und deren Abgeltung sollten nur bei Vorliegen der vertraglich vereinbarten Nachweise anerkannt werden. Mögliche Auswirkungen von zusätzlichen oder geänderten Leistungen auf die Bauzeit und die Baustelleneinkosten sollten mit den Zusatzangeboten beurteilt und vereinbart werden.“

Der Rechnungshof empfiehlt daher, die Auswirkungen auf die Bauzeit bei den einzelnen Leistungsabweichungen mittels Mehrkostenforderungen abzuwickeln. Das ist natürlich die transparenteste Methode. Bei einer hohen Anzahl von Leistungsstörungen wird das nicht möglich sein bzw zu einem verfälschten Ergebnis führen, da das Bau-Ist ungenügend in die Berechnung des Anspruchs auf die Bauzeit einfließt.

Die tatsächliche Bauzeitauswirkung ist maßgebend und keine kalkulatorisch (fiktiv) ermittelte.

Auch eine Darlegungserleichterung aus § 287 ZPO führt nicht dazu, dass der Auftragnehmer eine aus einer oder mehreren Behinderungen abgeleitete Bauzeitverlängerung nicht möglichst konkret darlegen müsse. Vielmehr ist auch insoweit eine **baustellenbezogene Darstellung** der Ist- und Sollabläufe notwendig, die die Bauzeitverlängerung nachvollziehbar macht. Zu diesem Zweck kann sich der Auftragnehmer der Hilfe **grafischer Darstellungen** durch Balken- oder Netzpläne bedienen, die gegebenenfalls erläutert werden.⁵²¹

Abweichungen vom Bau-Soll sind, unter Berücksichtigung der Urkalkulation des Bauvertrages und des tatsächlichen Bauablaufs, auf ihre Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen. Die vom Auftragnehmer hiezu vorgelegten Gutachten sollten im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit dem Bauablauf, die **tatsächlichen Erschwernisse und Behinderungen** und unter Berücksichtigung des Bauvertrages analysiert werden.

Dazu der Rechnungshof:⁵²²

520 Vgl Rechnungshof, Wiener Linien – 3. Ausbauphase U1 und U2 (Wien 07/2009) 55 ff, Tz 27.1 ff.

521 Siehe 2.2.5.

522 Siehe dazu Rechnungshof, Themen der öffentlichen Finanzkontrolle, Mehrkostenforderungen/ Claim Management bei der Abwicklung von Bauvorhaben der öffentlichen Hand, 12/2016, 60 ff, (13)–(17).

„(13) Im Rahmen der Analyse und Dokumentation (Beweissicherung) der tatsächlichen Bauabwicklung durch die Vertragsparteien wäre die Einhaltung des Bau-Solls zu überwachen. Vom Auftragnehmer nachträglich vorgeschlagene Abweichungen von den Ausschreibungsvorgaben sollten vom Auftraggeber jedenfalls unter dem Aspekt der Gleichbehandlung aller Bieter und im Hinblick auf einen daraus resultierenden wirtschaftlichen Vorteil für den Auftraggeber beurteilt werden.“

Für die Erstattung von bauzeitbedingten Mehrkosten wird der tatsächliche Ist-Bauablauf zum Projektende unter Berücksichtigung sämtlicher **Beschleunigungen, Verkürzungen und sonstiger Ausgleichsmaßnahmen** betrachtet. Nur die tatsächlich benötigte Ausführungsdauer ist maßgebend und bildet die Obergrenze dessen, was erstattungsfähig ist. Der Auftragnehmer kann keinen finanziellen Ausgleich für einen kalkulatorisch ermittelten Verlängerungszeitraum geltend machen, den er gar nicht in Anspruch genommen hat.

Zu berücksichtigen ist außerdem, dass nicht alle Behinderungen einen Anspruch auf eine Bauzeitverlängerung oder auf eine Erstattung von bauzeitbedingten Mehrkosten auslösen.⁵²³ Es ist bei der Fortschreibung von Bauzeitplänen darauf zu achten, dass es zu Verzügen sowohl aus der Sphäre des AG als auch aus der Sphäre des AN kommen kann. Sowohl mangelhafte Disposition von Subunternehmern und Material als auch ein schadhaftes Leistungsgerät oder eine falsche Baumethode können an dieser Stelle erwähnt werden.

Der Bauablauf wird üblicherweise auf Basis der Netzplantechnik in vernetzten Balkenplänen abgebildet. Der Bauzeitplan muss auf Basis eines **phasenorientierten Projektstrukturplanes** erstellt sein und zumindest die technologischen und die Reihenfolge der Arbeiten bestimmenden Abhängigkeiten enthalten.

Grundvoraussetzungen dafür sind die **Arbeitsvorbereitung des Auftragnehmers** und dass die **Vorgangsdefinition dem Ressourceneinsatz** entspricht. Einarbeitungseffekte werden bei Bauzeitplänen oft nicht berücksichtigt. Es wird mit dem zu erreichenden Endwert kalkuliert.

Diese Methode macht die Ermittlung einer Gesamtprojektdauer möglich und bietet die Möglichkeit der Analyse von Abweichungen.

Die Grundlage liefert ein Basisplan, der aufgrund der oben angeführten Vorgaben das **Bau-Soll** darstellt. In diesen Bauzeitplan sind bereits erfolgte Leistungsabweichungen einzuarbeiten. **Dabei sind auch eventuelle Vergünstigungen des Bauablaufes wie Massenminderungen oder der Wegfall von Erschwernissen zu berücksichtigen. Dabei entsteht der Sollte-Terminplan. Das Ergebnis der weiteren Einarbeitung von Leistungsstörungen ist ein störungsmodifizierter Bauzeitplan.**

523 Vgl Zanner/Saalbach/Viering, Rechte aus gestörtem Bauablauf nach Ansprüchen (2014) 60.

Eine Umkehrung der oben angeführten Soll-Sollte-Ist-Methode stellt die sogenannte „Ist“-Methode“ dar. *Schwerdtner/Kumlehn*⁵²⁴ gehen dabei in fünf Schritten vor. Im **ersten Schritt** wird der tatsächlichen Planungs- und Bauablauf rekonstruiert und ein Ist-Terminplan erstellt.

Im **zweiten Schritt** wird eine Störungsanalyse durchgeführt. Die einzelnen Störungsereignisse werden zu den Verantwortungssphären der Parteien zugeordnet.

Im **dritten Schritt** werden die nach dem zweiten Schritt dem AG zugeordneten Störungen in einen störungsmodifizierten Ist-Terminplan eingetragen. Bauzeitverlängerungsansprüche des AN stellen sich dabei als Verkürzungen des Ist-Terminplans (in der grafischen Terminplanfortschreibung) dar.

Im **vierten Schritt** werden terminliche Vorgaben aus dem Bauvertrag sowie der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geplante Planungs- und Bauablauf analysiert. Ein Soll-Terminplan wird aufgestellt.

Im **fünften Schritt** erfolgt die abschließende Auswertung und Abgrenzung der gegenseitigen Ansprüche in gleicher Weise wie bei der Soll'-Methode.

Schwerdtner/Kumlehn fassen die Vor- und Nachteile der Ist'-Methode in Stichworten zusammen:

- „... ein Nachweis der Auskömmlichkeit des geplanten Bauablaufs ist nicht erforderlich
- Verzüge des Auftragnehmers können nicht unberücksichtigt bleiben
- bei Parallelaktivitäten wird der Bauzeitverlängerungsanspruch zu Unrecht beschnitten, sofern nichtkritische Aktivitäten angesichts einer Störung verlangt wurden
- erhebliche Ausweitung der auftragnehmerseitigen Dokumentation des Bauablaufs zu nicht terminkritischen Aktivitäten erforderlich.“⁵²⁵

Bei der tatsächlichen Bauzeitauswirkung kann es sich daher um einen Deckel für die Auswirkung von Leistungsstörungen auf die Bauzeit handeln. **Es kann bei der Modifizierung des Bauablaufes auch eine kürzere als die tatsächliche Bauzeit herauskommen**, wenn man nicht nur bauzeitverlängernde Störungen berücksichtigt, sondern auch Ersparnisse, wie Massenminderungen oder Erschwernisse, die weggefallen sind.

Es ist daher zu beachten, dass auch gemäß der Logik des § 1168 Abs 1 ABGB diese Vorgänge zu ändern sind, **bei denen der AN sich anrechnen lassen muss, was er**

524 Vgl. *Schwerdtner/Kumlehn*, Anforderungen an baubetriebliche Bewertungen in Deutschland, in *Bauzeitermittlung im SOLL, SOLLTE und IST* (2017) 139.

525 *Schwerdtner/Kumlehn*, Anforderungen an baubetriebliche Bewertungen in Deutschland (2017) 139.

9. Ermittlung

infolge Unterbleibens der Arbeit erspart. Der richtigen Fortschreibung der vertraglichen Bauzeit und der Ermittlung der damit verbundenen Mehrkosten kommt daher bei der Nachweisführung von Mehrkostenforderungen eine wesentliche Bedeutung zu.

Behinderungsfolgen können beispielsweise wie nachfolgend dargestellt werden.

Ungestörter Ablauf



Abb 4: Ungestörter Ablauf

Störung eines Vorgangs (Variante 1)

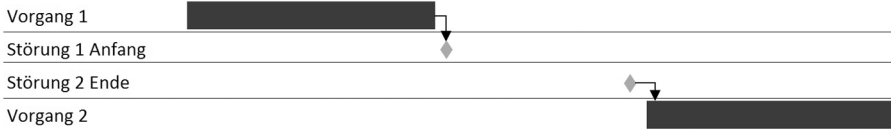


Abb 5: Störung eines Vorgangs (Variante 1)

Störung eines Vorgangs (Variante 2)



Abb 6: Störung eines Vorgangs (Variante 2)

Verkürzung eines Vorgangs



Abb 7: Verkürzung eines Vorgangs

Verlängerung eines Vorgangs



Abb 8: Verlängerung eines Vorgangs

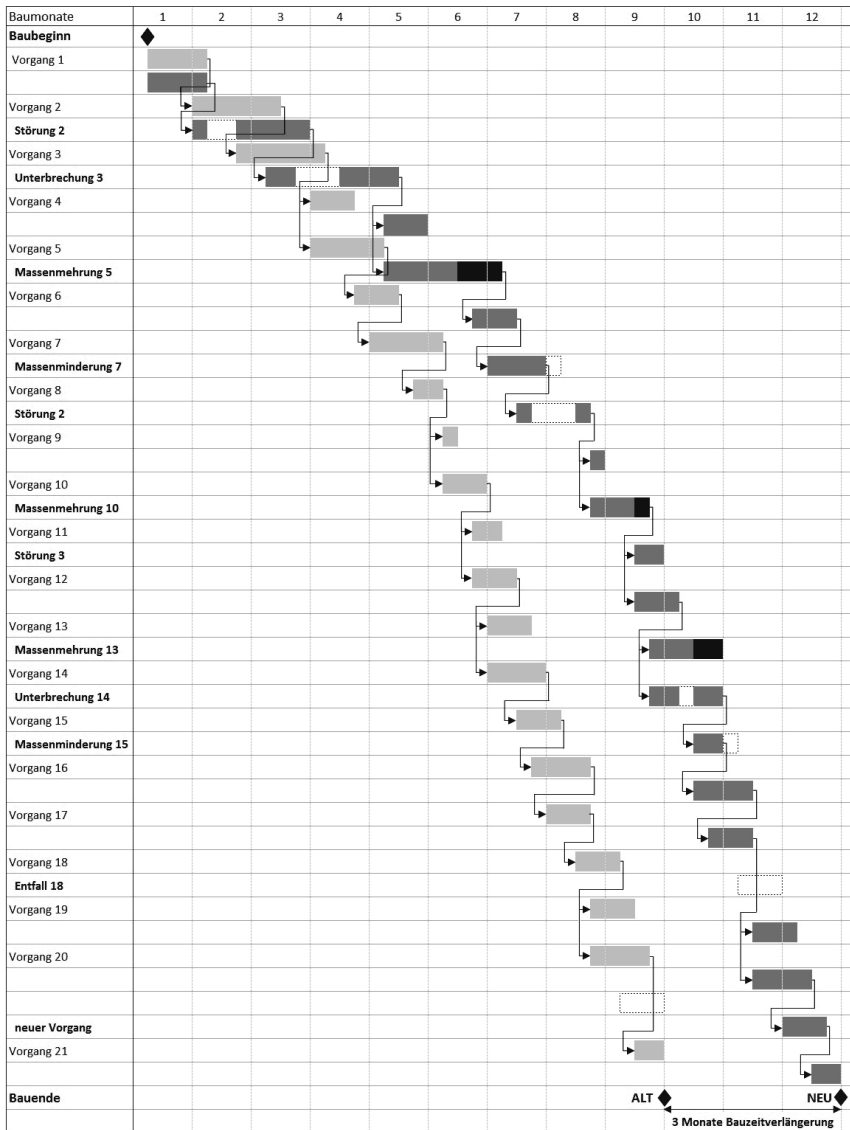


Abb 9: Störungsmodifizierter Bauzeitplan

Werden nun die Erschwernisse und Erleichterungen in den festgelegten Basisplan eingetragen, entsteht der störungsmodifizierte Bauzeitplan. Erst damit kann man „konkret bauablaufbezogen“ die Auswirkungen der Leistungsstörungen auf den Bauablauf nachweisen. Es werden dabei die Leistungsabweichungen aus der Sphäre des AG betrachtet. Weitere Darstellungsmethoden für Unterbrechungen sind:

9. Ermittlung

Unterbrechung eines Vorgangs (Variante 1)



Abb 10: Unterbrechung eines Vorgangs (Variante 1)

Unterbrechung eines Vorgangs (Variante 2)

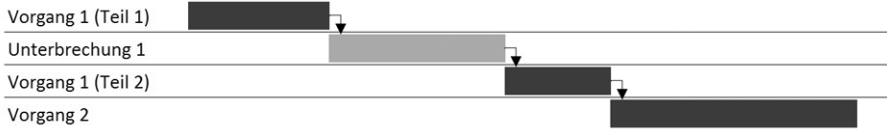


Abb 11: Unterbrechung eines Vorgangs (Variante 2)

Ein – absichtlich oder unabsichtlich – einkalkulierter „Puffer“ kommt daher dem Werkbesteller zugute. Aus diesem Grund kann auch nicht argumentiert werden, dass der Auftragnehmer den „Puffer“ ausschließlich in seinem Interesse einkalkuliere, zumal der Auftraggeber ja für den gesamten veranschlagten Aufwand zu zahlen hat.⁵²⁶

Der Bauzeitplan ist für sich alleine schon ein sehr aussagekräftiges Instrument. Es muss aber die Verbindung zu den Kosten hergestellt werden. Damit entsteht der **störungsmodifizierte Kosten- und Leistungsplan**.

Das „Leistungsgebirge“ in Abbildung 12 geht meistens von der idealen Baustelle und dem idealen Gewerk aus. Die Leistungsgebirge werden in den meisten Mehrkostenforderungen aus der Literatur übernommen und nicht in Bezug auf die konkrete Baustelle oder das konkrete Gewerk erstellt.

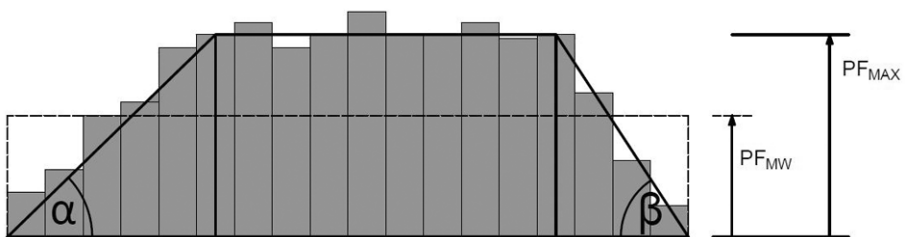


Abb 12: Zeitliche Entwicklung der Produktionsfaktoren⁵²⁷

Jede auch noch so kleine Abweichung von diesem Leistungsgebirge wird dann zum gestörten Bauablauf.

⁵²⁶ Siehe 2.5.5. Vorliegen eines Nachteils.

⁵²⁷ Hofstadler, Produktivität im Baubetrieb (2014) 14 [Teil der Abb 3-1].